

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

292
109

EDICT

Wider die

Land = Streicher

Und

Bettlere

Auf falsche

Brandt = und andere Brieffe.

Sub Dato Berlin / den 12. Februarii. 1722.

M A G D E B U R G,

Gedruckt bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss. Herz.
Buchdr. nachgel. Wittve.





Dennach Seiner
Königlichen Maje-
stät in Preußen / 2c. Un-

sern allergnädigsten Könige und Herrn, al-
lerunterthänigst fürgetragen worden, daß so wohl in
Dero, als auch denen benachbarten Landen viele Land-
Streicher und Diebisches Gesindel, davon einige zum
öftern auff falsche Brandt und andere Brieffe betteln,
und Gelder colligiren, und an denen Orten, wo keine
Gerichts-Obrigkeit wohnhafft, sich sonderlich einfinden
sollen; Seine Königliche Majestät aber solchen Un-
wesen mit Nachdruck gesteuert und Dero Lande, so viel
immer möglich, von dergleichen Gesindel gesaubert wis-
sen wollen; Als haben Dieselbe allergnädigst resol-
viret und gut gefunden, Dero, wegen Abschaffung derer
Col-

Colleten und des Bettelns in Städten und auff dem Lande vorhin emanirte Mandata und Verordnungen hierdurch zu wiederholen, und zugleich in Gnaden und ernstlich, auch bey Vermeidung willkühlicher Straffe, zu verordnen, daß zuorderst, wann jemand mit Briefsen und Attestatis angetroffen wird, umb darauff zu betteln, derselbe so fort angehalten und genau examiniret werden solle, ob nicht etwa Betrug darunter verhanden, falsche Brieffe, Unterschriften und Siegel gekünstelt und dergestalt Almosen gesucht werden wollen, da dann, wann sich findet, daß jemand falsche Brieffe und nachgemachter Hände sich bedienet, derselbe so fort weg gesetzt und der Process ihm gemachet werden solle. Und soll auch keinem Ausländer, auff die etwan habende Concession, Almosen zu suchen, wann solche nicht immediate von Seiner Königlichen Majestät vorher approbiret und authorisiret, das geringste gereicht, sondern dergleichen frembde Bettler schlechterdings abgewiesen werden; Wann aber Seine Königliche Majestät dergleichen auswärtige Concessionen und Brieffe allergnädigst agreiret, oder aber Dero eigenen Unterthanen, Kirchen, Schulen, &c. dergleichen künfftig ertheilen solten; So soll dennoch dem, oder denenjenigen, so sich damit melden, nicht ehender von jemanden etwas gereicht werden, biß der Obrigkeit des Orts solche Brieffe vorgewiesen, und von derselben darunter attestiret worden, daß sie dabey nichts verdächtiges gefunden haben; Gestalten dann keiner Königlichen Regierung noch andern Collegio, vielweniger denen Magistraten, Beambten, Befehlshabern noch Predigern zugelassen seyn soll, zum Behuff des Bettelns oder Colligirens, es sey unter was prætext es wolle,



molle, einige Scheine oder Attestata zu ertheilen, sondern es muß bey sich ereugnenden Unglücks- und andern Fällen, gehörigen Orts Bericht abgestattet werden.

Wornach sich alle Dero Hohe und Niedere Collegia und Bediente in allen Dero Landen, insonderheit diejenige, so Gerichte führen, und auf das Armen-Wesen acht zu haben befehliget seynd, wie auch sonst Mäniglich Dero Angehörigen und Unterthanen zu achten, und für Schaden und Straffe zu hüten hat. Gestalten dann dieses Edictum zum Druck gebracht, in allen Landen publiciret und affigiret, auch vor denen Kirchen-Thüren abgelesen, und solche Ablesung Jährlich auf Reminiscere wiederholet werden soll. Urfundlich unter mehr allerhöchstgedachte Seiner Königlich Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 12. Februarii 1722.

Sr. Wilhelm.



C. v. Katsch,

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

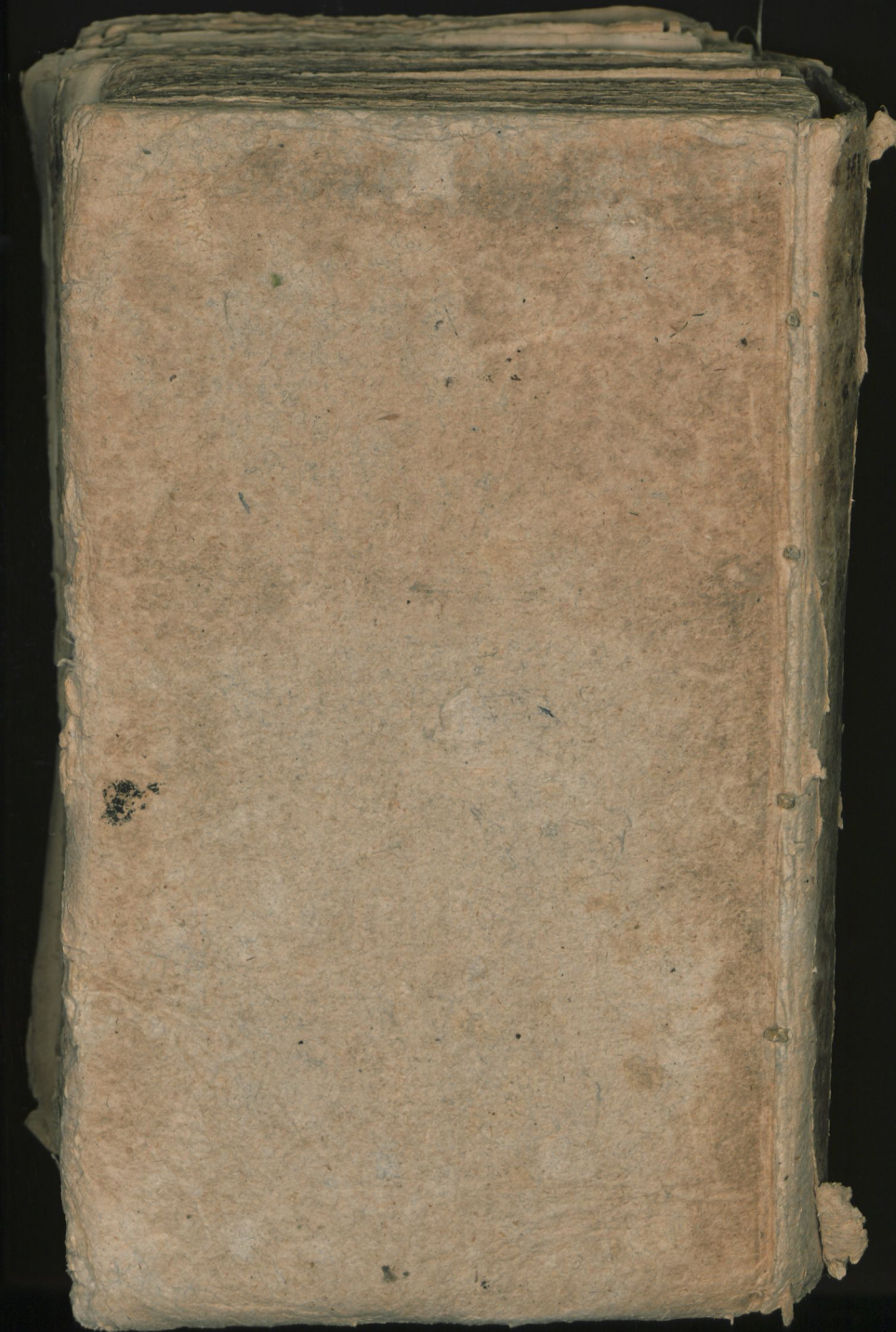
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.



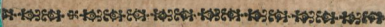




EDICT

Wider die
 = Streicher
 Und
 Bettlere
 Auf falsche
 und andere Briefe.

Berlin / den 12. Februarii. 1722.



DESURG,
 Christoph Salfelds / Königl. Preuß. Bez.
 Schr. nachgel. Wittve.

